

---

# LANDKREIS CLOPPENBURG

Der Landrat

40 – Schul- und Kulturamt

40.4 Schülerbeförderung/ÖPNV



## Informationen zum Beförderungsanspruch für Schüler/innen des Sekundarbereiches II

Vollzeitschüler/innen des Sekundarbereiches II (Schüler/innen mit Realschulabschluss bzw. der 2. Klasse einer Berufsfachschule), **die im Landkreis Cloppenburg wohnhaft sind**, haben unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Schülerbeförderung.

Anspruchsberechtigt sind dabei sowohl diejenigen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, als auch die, die mit dem Pkw oder einem anderen Kraftfahrzeug zur Schule fahren.

Es ist gleichgültig, ob die Schule im Landkreis Cloppenburg oder außerhalb des Kreisgebietes liegt. Es wird allerdings nur die Entfernung zu der nächstliegenden Schule mit dem gleichen Schulangebot berücksichtigt.

Die jeweils entstehenden Kosten werden nicht in voller Höhe übernommen bzw. erstattet; vorweg wird ein Eigenanteil pro Schuljahr von – zur Zeit - **370,00 €** - angerechnet. Der Eigenanteil ermäßigt sich allerdings für jede/n weitere/n nach dieser Regelung anspruchsberechtigte/n Schüler/in einer Familie um – zur Zeit 50,00 € - im Schuljahr.

Die dadurch im jeweiligen Schuljahr nicht anspruchsberechtigten Wohnorte entnehmen Sie der **Seite 4** .

### Die Anträge auf

- **Ausstellung eines Fahrausweises für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (nur bei Besuch von Schulen innerhalb des Landkreises Cloppenburg) oder**
- **Zuschuss zu den Fahrtkosten bei Nutzung eines PKW's oder anderen Kraftfahrzeuges zum Besuch von Schulen innerhalb des Landkreises Cloppenburg oder**
- **Zuschuss zu den Fahrtkosten bei Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs, eines PKW's oder anderen Kraftfahrzeuges zum Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises Cloppenburg,**

**stehen Ihnen auf der Homepage des Landkreises Cloppenburg ([www.lkclp.de](http://www.lkclp.de)) und bei den Berufsbildenden Schulen und Gymnasien im Landkreis Cloppenburg auf deren Homepage zum Download zur Verfügung.**

Schüler/innen bzw. deren Eltern, die **Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Wohngeld, Kinderzuschlag (BKGG), Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen** beziehen, können bei ihrem Leistungsträger (Jobcenter bei Harz IV oder der Stadt/Gemeinde des Wohnsitzes bei den anderen Leistungen ) einen **Gutschein** für die Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung nach dem „Bildungspaket“ beantragen (Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vom Wohnort zur Schule und zurück, **ohne Eigenanteil**, wenn die Entfernung zwischen Wohnort und Schule mehr als 2 km beträgt).

Der Gutschein für die Schülerbeförderung ist zeitgleich mit dem Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises beim Schul- und Kulturamt des Landkreises Cloppenburg einzureichen!

**Eine Kostenerstattung im Kraftfahrzeugindividualverkehr erfolgt für alle diese Antragsteller nicht.**

**Zum Abwicklungsverfahren einige wichtige Hinweise:**

**1. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Besuch von Schulen innerhalb des Landkreises Cloppenburg**

Nutzerinnen/Nutzern öffentlicher Verkehrsmittel, die eine Schule innerhalb des Landkreises Cloppenburg besuchen und einen Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises gestellt haben, erhalten diesen nach Schuljahresbeginn in der Schule. Er berechtigt sie, öffentliche Verkehrsmittel kostenlos vom Wohnort zur Schule und zurück zu benutzen.

Die Berechtigung erlischt, wenn der im ebenfalls über die Schule ausgegebenen Kostenbescheid über die Eigenbeteiligung festgesetzte Betrag nicht zum dort genannten Termin abgebucht werden kann. (Der Fahrausweis wird eingezogen.)

Der Eigenanteil wird grundsätzlich in zwei Raten erhoben; einmal zu Beginn eines Schuljahres und die zweite Rate jeweils zum Schulhalbjahr (01.02.).

In begründeten Fällen kann auf Antrag auch Ratenzahlung ermöglicht werden. Ein solcher Antrag kann nur unmittelbar bei Antragstellung berücksichtigt werden.

**Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Aufstellung eines Fahrausweises sollte spätestens 4 Wochen vor Beginn des Schuljahres beim Landkreis Cloppenburg vorliegen.**

## **2. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises Cloppenburg**

Nutzerinnen/Nutzern öffentlicher Verkehrsmittel, die eine Schule außerhalb des Landkreises Cloppenburg besuchen, können Ihre Fahrausweise sammeln und zusammen mit dem Antrag auf Zuschuss zu den Fahrtkosten einreichen. Die ersten drei Monatskarten zusammen mit dem Antrag und die restlichen dann vierteljährlich.

Erstattet werden maximal die Kosten der teuersten Zeitwertkarte bei einer Beförderung innerhalb des Landkreises Cloppenburg (120,20 € für eine Schülermonatskarte im Schuljahr 2012/2013) abzüglich der Eigenbeteiligung.

Falls die Fahrausweise nicht vorgelegt werden, wird die Nutzung eines PKW's oder anderen Kraftfahrzeuges angenommen und der Antrag entsprechend bearbeitet.

## **3. Kraftfahrzeugnutzer (Besuch von Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises Cloppenburg)**

Bei Nutzerinnen/Nutzern von Kraftfahrzeugen sowie bei Mitfahrerinnen/Mitfahrern werden als Höchstkosten die Kosten einer Schülersammelzeitkarte nach dem gültigen Tarif der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cloppenburg zugrundegelegt. Davon wird der nach Abzug des Eigenanteils verbleibende Betrag zu ***einem Drittel*** erstattet.

**Beispiel:** Entfernung Altenoythe – Cloppenburg (Tarifstufe 9):

Kosten einer Jahresfahrkarte (im Schuljahr 2012/2013)	835,00 €
abzüglich Eigenanteil	<u>370,00 €</u>
Rest:	465,00 €
zu erstattender Betrag (1/3)	<u>155,00 €</u>

Die Auszahlung des Erstattungsbetrages erfolgt in zwei Raten; jeweils nach Beendigung eines Schulhalbjahres.

**Bitte beachten Sie, dass der Antrag (nach Punkt 2 und 3) von der Schule zu bestätigen ist! Beim Besuch einer Schule innerhalb des Landkreises Cloppenburg sollte der Antrag dort auch zwecks Übersendung an den Landkreis Cloppenburg abgegeben werden.**

**Die Erstattungsanträge sollen bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres, müssen spätestens jedoch zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr dem Landkreis Cloppenburg vorliegen. (Ausschlussfrist !)**

## **Sekundarbereich II**

### **Nicht anspruchsberechtigte Fahrschüler 2013/14**

(Fahrkarten und Zuschuss)

Im Schuljahr 2013/14 sind Schülerinnen/Schüler anspruchsberechtigt, deren Entfernung vom Wohn- zum Schulort mindestens der Tarifstufe 3 entspricht !

#### **Schulstandort Cloppenburg**

**nicht** anspruchsberechtigt sind Schülerinnen/Schüler aus den Ortschaften:

*Gemeinde Cappel:*     *Sevelten*

*Stadt Cloppenburg:*     *Ambühren, Bethen und Kellerhöhe*

*Gemeinde Molbergen:* *Resthausen, Stalförden und Stedingsmühlen*

#### **Schulstandort Friesoythe**

**nicht** anspruchsberechtigt sind Schülerinnen/Schüler aus den Ortschaften:

*Gemeinde Bösel:*     *Westerloh*

*Stadt Friesoythe:*     *Altenoythe, Ellerbrock, Heetberg, Mehrenkamp,  
Pehmertange und Schillburg*

#### **Schulstandort Löningen**

**nicht** anspruchsberechtigt sind Schülerinnen/Schüler aus den Ortschaften:

*Stadt Löningen:*     *alle, außer Bunnen und Ehren*